

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**in dem Parteiordnungsverfahren**  
**3/1972/P**  
**08.06.1972**

Landesverband Baden-Württemberg

- Antragsteller -

g e g e n

G aus S

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Fritz Sängler  
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 19.11.1971 wird als unzulässig zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß G nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe**

Die Berufung war nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, da ihre Voraussetzungen nicht vorlagen, §§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 der Schiedsordnung. Denn der Antragsgegner hat trotz Rechtsmittelbelehrung in der ordnungsgemäß am 28.1.1972 zugestellten Entscheidung der Landesschiedskommission die rechtzeitig über den Landesverband eingelegte Berufung nicht begründet. Ferner hat er, obwohl nochmals unter Benennung der Fristen durch Brief des Landesschieds-

kommissionsvorsitzenden vom 21.2.1972 belehrt, trotz Hinweis sein Mitgliedsbuch nicht eingesandt.

Im Übrigen wäre die Berufung auch unbegründet gewesen. Die Kandidatur für kommunale Wählervereinigungen bei Bestehen eigener Parteilisten, die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Organisationsstatut mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar ist, stellt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Statuten und gegen die Grundsätze der Partei dar, der ihr schwer schadet, § 35 Abs. 3 Organisationsstatut. Dieser Verstoß wird nach ständiger Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission mit dem Ausschluß geahndet.